

Kleine Anfrage

der Abg. Edith Sitzmann GRÜNE

und

Antwort

des Innenministeriums

Linksextremistische Straftaten

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welches strafrechtlich relevante Verhalten verbirgt sich hinter den 687 sog. linksextremistischen Straftaten im Landesverfassungsschutzbericht 2009 – aufgeschlüsselt nach Straftatbeständen, Ermittlungsverfahren, Einstellungen, Verurteilungen, Personenzahl und Ort?
2. Trifft es zu, dass die angezeigten Straftaten bei einer Demonstration der sog. „autonomen Antifaschisten“ am 14. November 2009 in Freiburg in den Landesverfassungsschutzbericht 2009 aufgenommen wurden unabhängig davon, ob das Strafverfahren eingestellt wurde oder nicht?
3. Trifft es zu, dass bei der Demonstration der sog. „autonomen Antifaschisten“ am 14. November 2009 in Freiburg knapp 400 Straftaten angezeigt wurden?
4. Welche Straftatbestände verbergen sich hinter diesen knapp 400 angezeigten Straftaten (aufgeschlüsselt nach Straftatbeständen und Personenzahl)?
5. Gegen wie viele der Demonstrationsteilnehmerinnen und Demonstrationsteilnehmer der Demonstration der sog. „autonomen Antifaschisten“ wurden am 14. November 2009 in Freiburg Strafbefehle erlassen, insbesondere wie viele Verfahren dem Jugendstrafrecht unterliegen?
6. Trifft es zu, dass über 200 Strafverfahren bei der Demonstration der sog. „autonomen Antifaschisten“ am 14. November 2009 in Freiburg aufgrund des Verstoßes gegen das Uniform- und Vermummungsverbot eingeleitet wurden?
7. Welche konkreten Vergehen werden den Demonstrationsteilnehmerinnen und Demonstrationsteilnehmern der Demonstration der sog. „autonomen Antifaschisten“ am 14. November 2009 in Freiburg, die gegen das Uniform- und Vermummungsverbot verstoßen haben, vorgeworfen und treffen Berichte zu, wonach das Tragen schwarzer Kleidung genügte, um gegen das Uniform- und Vermummungsverbot zu verstoßen?

Eingegangen: 07.07.2010 / Ausgegeben: 05.08.2010

1

8. Trifft es zu, dass auch die eingestellten Strafverfahren wegen angeblichen Verstoßes gegen das Uniform- und Verhummungsverbot bei der Demonstration der sog. „autonomen Antifaschisten“ am 14. November 2009 in Freiburg als linksextremistische Straftaten in den Landesverfassungsschutzbericht 2009 eingegangen sind?

05.07.2010

Sitzmann GRÜNE

Begründung

Im aktuellen Bericht des baden-württembergischen Verfassungsschutzes heißt es, dass in Baden-Württemberg die Zahl linksextremistischer Straftaten von 294 im Jahr 2008 auf 687 im Jahr 2009 angestiegen sei. Dies bedeutet, dass damit laut Landesinnenministerium linksextremistische Straftaten zwischen 2008 und 2009 um knapp 400 Straftaten zugenommen haben.

Diese Anfrage soll klären, welches strafrechtlich relevante Verhalten sich hinter diesen Zahlen verbirgt. Denn der massive Polizeieinsatz auf einer Demonstration der sog. „autonomen Antifaschisten“ am 14. November 2009 in Freiburg, bei der 750 Polizistinnen und Polizisten 700 Demonstrationsteilnehmerinnen und Demonstrationsteilnehmern gegenüber standen, wirft viele Fragen auf. Laut Medienberichten wurden lediglich angezeigte Straftaten und sogar bereits eingestellte Strafverfahren als linksextremistische Straftaten im Landesverfassungsschutzbericht festgehalten. Zudem sollen Medieninformationen zufolge die 400 zusätzlichen linksextremistischen Straftaten zwischen 2008 und 2009 vollständig aus der einen besagten Freiburger Demonstration am 14. November 2009 stammen. Sollte dies der Fall sein, sind die im Landesverfassungsschutzbericht festgehaltenen Daten sehr fragwürdig.

Antwort

Mit Schreiben vom 29. Juli 2010 Nr. 4-1083/195 beantwortet das Innenministerium die Kleine Anfrage in Abstimmung mit dem Justizministerium wie folgt:

1. *Welches strafrechtlich relevante Verhalten verbirgt sich hinter den 687 sog. linksextremistischen Straftaten im Landesverfassungsschutzbericht 2009 – aufgeschlüsselt nach Straftatbeständen, Ermittlungsverfahren, Einstellungen, Verurteilungen, Personenzahl und Ort?*

Zu 1.:

Datengrundlage für die Erstellung des Verfassungsschutzberichts Baden-Württemberg ist die Statistik „Politisch motivierte Kriminalität“, die nach bundeseinheitlichen Verfahrensregeln von der Polizei gefertigt wird. Das strafrechtlich relevante Verhalten der 687 linksextremistischen Straftaten schlüsselt sich danach wie folgt auf:

DELIKTISCHE VERTEILUNG DER EXTREM. STRAFTATEN - L I N K S - IN BADEN-WÜRTTEMBERG 2009

Gewalttaten	93
Körperverletzungen	48
Brand- u. Sprengstoffdelikte	7
Landfriedensbruch	4
Raub/Erpressung	4
Widerstandsdelikte	30
Propagandadelikte	
§§ 86, 86a StGB	10
Sonstige Straftaten	584
§ 126 StGB	5
§§ 240, 241 StGB	5
§§ 185 ff. StGB	47
§§ 303 ff. StGB	414
§§ 129 ff. StGB	0
Sonstige §§ StGB	38
VersammlG	73
Sonst. Strafrecht. Nebengesetze	2
GESAMTSUMME	687

Bei 470 der 687 linksextremistischen Straftaten konnte kein Tatverdächtiger ermittelt werden. 217 Taten wurden insgesamt 738 tatverdächtigen Personen zugeordnet. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Statistik „Politisch motivierte Kriminalität“ jede Tat – unabhängig von der Zahl der Geschädigten bzw. der Zahl der Tatverdächtigen – nur einmal erfasst wird.

Die 687 linksextremistischen Straftaten verteilen sich auf folgende Orte (bei Orten ohne Klammerzusatz wurde eine Straftat erfasst):

Aalen (2), Achern, Aichtal, Aichwald, Albstadt, Aldingen, Alfdorf, Altbach, Backnang (5), Bad Dürkheim, Baden-Baden (12), Balingen (6), Bietigheim-Bissingen, Bisingen, Blaufelden, Böblingen (3), Bodelshausen, Breisach, Bühl (3), Burladingen, Crailsheim, Edingen-Neckarhausen, Esslingen (7), Fellbach, Freiburg (72), Friedrichshafen (15), Friesenheim, Gaggenau (3), Gammertingen, Gernsbach (8), Gerstetten, Gomadingen, Gundelfingen, Haigerloch, Haslach im Kinzigtal, Hechingen (2), Heidelberg (6), Heidenheim (4), Heilbronn (2), Helmsstadt-Bargen, Herbrechtingen, Hermaringen, Holzgerlingen, Iffezheim, Illingen, Jestetten, Kaisersbach, Karlsruhe (18), Kehl (7), Kirchentellinsfurt, Kirchheim u. Teck (32), Konstanz (7), Künzelsau, Lahr, Langenau (2), Laudenbach, Lauf, Lenningen, Leonberg (2), Lörrach, Ludwigsburg (4), Malsch, Mannheim (25), Mauer, Meersburg, Mosbach, Muggensturm, Niederstotzingen, Nürtingen (13), Oberkirch, Obersulm (2), Offenburg, Osterburken, Ostfildern, Ottersweier, Owingen, Pforzheim (18), Pfullingen, Rastatt (4), Ravensburg (3), Reichenbach, Remchingen, Renningen, Reutlingen (2), Rheinfelden (2), Rheinmünster, Rheinstetten, Riederich, Riedlingen, Rielasingen-Worblingen (2), Rudersberg (2), Rust, Schorndorf (8), Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Hall, Sigmaringen, Simmers-

feld, Singen, Sinzheim (2), Staufen (7), Steinen, Steinheim am Albuch, Steißlingen, Stuttgart (207), Trochtelfingen, Tübingen (9), Tuttlingen (3), Ubstadt-Weiher, Überlingen, Uhltingen-Mühlhofen, Ulm (59), Vaihingen an der Enz, Villingen-Schwenningen (2), Waldbronn, Wannweil, Weil am Rhein, Weinheim (3), Weinsberg (3), Weinstadt (4), Welzheim, Wendlingen (3), Wernau, Winnenden (3), Zell am Harmersbach.

Darüber hinausgehende Angaben zu Einstellungen und Verurteilungen konnten mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht ermittelt werden.

2. Trifft es zu, dass die angezeigten Straftaten bei einer Demonstration der sog. „autonomen Antifaschisten“ am 14. November 2009 in Freiburg in den Landesverfassungsschutzbericht 2009 aufgenommen wurden unabhängig davon, ob das Strafverfahren eingestellt wurde oder nicht?

8. Trifft es zu, dass auch die eingestellten Strafverfahren wegen angeblichen Verstoßes gegen das Uniform- und Vermummungsverbot bei der Demonstration der sog. „autonomen Antifaschisten“ am 14. November 2009 in Freiburg als linksextremistische Straftaten in den Landesverfassungsschutzbericht 2009 eingegangen sind?

Zu 2. und 8.:

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verfassungsschutzberichts (31. Januar 2010) waren 36 linksextremistische Straftaten im Zusammenhang mit dem Demonstrationsgeschehen am 14. November 2009 in Freiburg in der Statistik „Politisch motivierte Kriminalität“ erfasst. Eingestellte Strafverfahren sind in der Statistik nicht enthalten, soweit die Polizei bis zum Stichtag (hier: 31. Januar 2010) von der Verfahrenseinstellung Kenntnis erhalten hat. Dies gilt auch für Strafverfahren wegen des Verstoßes gegen das Uniform- und Vermummungsverbot.

3. Trifft es zu, dass bei der Demonstration der sog. „autonomen Antifaschisten“ am 14. November 2009 in Freiburg knapp 400 Straftaten angezeigt wurden?

4. Welche Straftatbestände verbergen sich hinter diesen knapp 400 angezeigten Straftaten (aufgeschlüsselt nach Straftatbeständen und Personenzahl)?

Zu 3. und 4.:

Im Zusammenhang mit dem Demonstrationsgeschehen am 14. November 2009 in Freiburg wurden insgesamt 371 Sachverhalte polizeilich aufgenommen. Dabei handelt es sich um 355 Straftaten und 16 Ordnungswidrigkeiten. Insgesamt wurden 288 Tatverdächtige – davon einzelne Tatverdächtige wegen mehrerer Delikten – zur Anzeige gebracht (Stand: 1. Juli 2010). In vier Fällen erfolgte die Anzeige gegen Unbekannt.

Folgende Straftatbestände wurden angezeigt:

- Verstöße gegen das Versammlungsgesetz (268)
- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (26)
- Landfriedensbruch (25)
- Beleidigung (13)
- Körperverletzung (9)
- Gefährliche Körperverletzung (4)
- Strafvereitelung (6)
- Gefangenenerbefreiung (1)
- Diebstahl/Hehlerei (1)
- Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (1)
- Urkundenfälschung (1)

5. *Gegen wie viele der Demonstrationsteilnehmerinnen und Demonstrationsteilnehmer der Demonstration der sog. „autonomen Antifaschisten“ wurden am 14. November 2009 in Freiburg Strafbefehle erlassen, insbesondere wie viele Verfahren dem Jugendstrafrecht unterliegen?*
6. *Trifft es zu, dass über 200 Straftaten bei der Demonstration der sog. autonomen Antifaschisten“ am 14. November 2009 in Freiburg aufgrund des Verstoßes gegen das Uniform- und Vermummungsverbot eingeleitet wurden?*

Zu 5. und 6.:

Durch die Staatsanwaltschaft Freiburg wurden im Zusammenhang mit der Demonstration vom 14. November 2009 insgesamt 261 Strafverfahren gegen namentlich bekannte Beschuldigte eingeleitet. Gegenstand dieser Ermittlungsverfahren, die sich jeweils nur gegen einen Beschuldigten richten, ist

- in 221 Fällen ein Verstoß gegen das Versammlungsgesetz (VersG),
- in 19 Fällen ein Vergehen des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte,
- in 16 Fällen ein Vergehen des Landfriedensbruchs sowie
- in fünf Fällen ein Vergehen der Beleidigung.

Zu der nach Tatvorwürfen erfolgten Aufschlüsselung der Ermittlungsverfahren ist erläuternd zu bemerken, dass wegen der Besonderheiten der bei den Staatsanwaltschaften installierten Fachanwendungen die statistische Erfassung des Tatvorwurfs jeweils nur mit einem Delikt erfolgt, auch wenn in einem Verfahren mehrere Tatbestände zur Anzeige gebracht wurden. Die Abweichung zu den von der Polizei vorgelegten Anzeigen (vgl. Antwort zu Frage 3 und 4) beruht im Wesentlichen auf der Abgabe von Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche an die zuständigen Staatsanwaltschaften am Wohnort des Jugendlichen.

Von den 221 Ermittlungsverfahren, die wegen des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz eingeleitet wurden, betreffen 205 Verfahren einen Verstoß gegen das Uniformverbot nach § 28 VersG i. V. m. § 3 VersG und/oder gegen das Vermummungsverbot nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 VersG i. V. m. § 17 a Abs. 2 Nr. 1 VersG. Die weiteren 16 Verfahren betreffen sonstige Verstöße, insbesondere das Mitführen verbotener Gegenstände.

Von den genannten 261 Ermittlungsverfahren hat die Staatsanwaltschaft Freiburg bislang 146 abgeschlossen. Davon wurde in 125 Fällen das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO (mangels hinreichenden Tatverdachts) eingestellt, in 18 Fällen wurde Strafbefehl beantragt, in drei Verfahren wurde Anklage zum Jugendrichter erhoben.

In 110 der 261 Ermittlungsverfahren kommt die Anwendung des Jugendstrafrechts in Betracht, wobei 33 der betroffenen Beschuldigten zur Tatzeit Jugendliche und 77 Heranwachsende waren. Strafbefehle wurden bislang gegen zwei heranwachsende Beschuldigte beantragt.

7. *Welche konkreten Vergehen werden den Demonstrationsteilnehmerinnen und Demonstrationsteilnehmern der Demonstration der sog. „autonomen Antifaschisten“ am 14. November 2009 in Freiburg, die gegen das Uniform- und Vermummungsverbot verstoßen haben, vorgeworfen und treffen Berichte zu, wonach das Tragen schwarzer Kleidung genügte, um gegen das Uniform- und Vermummungsverbot zu verstoßen?*

Zu 7.:

Im Vorfeld der nicht angemeldeten Demonstration wurde zur vermummten Teilnahme bzw. später zur „Teilnahme in Schwarz“ aufgerufen. Am Sammelort fand sich die Mehrheit der Demonstrationsteilnehmer in schwarzer bzw. dunkler Kleidung ein. Zu Beginn der Demonstration formierte sich an der Aufzugsspitze ein abgegrenzter schwarzer Block mit einer Vielzahl vermummter Personen. Die vermummten Versammlungsteilnehmer wurden mehrfach aufgefordert, die Vermummung abzulegen. Sie wurden auf die Verbote der Vermummung, der Be-

waffnung und Schutzbewaffnung sowie die Konsequenzen der Nichtbeachtung hingewiesen. Friedliche Versammlungsteilnehmer wurden gezielt von der Polizei angesprochen, sich nicht mit den unfriedlichen Teilnehmern zu solidarisieren.

Die Strafanzeigen aufgrund von Verstößen gegen das Uniformierungsverbot resultieren aus der Kombination des Tragens schwarzer Kleidung, der Blockbildung, feindseligen Verhaltens sowie der Verübung von Straftaten aus der anonymen Menge heraus. Die Anzeigenerstattungen bezüglich des Vermummungsverbotes basierten nicht lediglich auf dem Tragen schwarzer Kleidung, sondern auf dem Anlegen tatsächlich zur Verschleierung der Identität geeigneter Utensilien, wie z. B. Helme, Papiermasken, Atemschutzmasken, Sturmhauben, Schals, Kapuzen und Sonnenbrillen. Gegen Personen des schwarzen Blocks, die das Vermummungsmaterial lediglich mitführten, wurden Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Rech

Innenminister